

# Vollzug der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung

## Eignungsaussagen ermächtigter Ärzte gegenüber Strahlenschutzverantwortlichen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach StrlSchV/RöV

Eine Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) hat offenbar verschiedentlich dazu geführt, dass ermächtigte Ärzte im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen nach den §§ 60 bis 64 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) gegenüber dem Strahlenschutzverantwortlichen (SSV) keine Aussage zur Atemschutztauglichkeit mehr abgeben, obwohl dies nach der StrlSchV erforderlich wäre.

Diese Praxis verkennt die Unterschiede zwischen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach ArbMedVV einerseits und der arbeitsmedizinischen Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen nach StrlSchV/Röntgenverordnung (RöV) andererseits sowie das Verhältnis beider Regelungsbereiche zueinander.

Bei der ArbMedVV handelt es sich um eine Rechtsverordnung auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes, StrlSchV und RöV hingegen basieren auf dem Atomgesetz. Die Regelungen der ArbMedVV lassen die Regelungen der StrlSchV und der RöV zur arbeitsmedizinischen Vorsorge unberührt. Die „arbeitsmedizinische Vorsorge“ nach den §§ 60 bis 64 StrlSchV und den §§ 37 bis 41 RöV hat die Feststellung der Eignung beruflich strahlenexponierter Personen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Kontrollbereich zum Ziel. Anders als im Bereich der ArbMedVV unterliegen die Untersuchungen und Beurteilungen nach StrlSchV und RöV nicht dem Prinzip der Freiwilligkeit; vielmehr besteht nach § 111 Abs. 4 StrlSchV bzw. § 37 Abs. 6 RöV eine Duldungspflicht.

Der ermächtigte Arzt hat die ärztliche Bescheinigung zur gesundheitlichen Eignung der strahlenexponierten Person nach Anlage VIII StrlSchV bzw. Anlage 4 RöV unter anderem dem SSV zu übersenden (§ 61 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV bzw. § 38 Abs. 3 Satz 1 RöV). Das Vorliegen der Bescheinigung ist Voraussetzung für die Wahr-

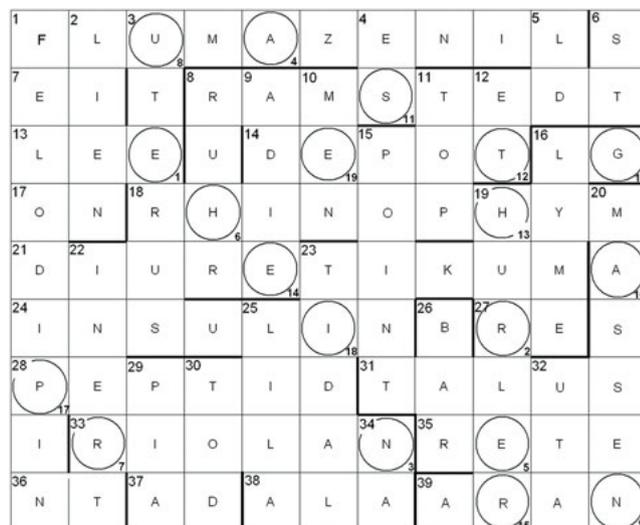
nehmung der Aufgaben im Kontrollbereich (§ 60 Abs. 1 StrlSchV bzw. § 37 Abs. 1 RöV).

Hat eine Person beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen nach § 43 Abs. 3 StrlSchV Atemschutz zu tragen, ist vorab durch eine arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung nach StrlSchV auch die gesundheitliche Tauglichkeit für das Tragen von Atemschutz festzustellen. Bescheinigt der ermächtigte Arzt mittels der ärztlichen Bescheinigung nach Anlage VIII StrlSchV bei einer Person, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgeht, dass gegen eine Beschäftigung im Bereich ionisierender Strahlung „keine gesundheitlichen Bedenken“ bestehen, so umfasst diese Aussage auch die Tauglichkeit für das Tragen von Atemschutz. Stellt der ermächtigte Arzt hingegen fest, dass bei

einer solchen Person keine oder nur eine eingeschränkte Eignung zum Tragen von Atemschutz besteht, hat er dies in der ärztlichen Bescheinigung nach Anlage VIII StrlSchV darzulegen.

Zusammenfassend wird darauf hingewiesen, dass die „arbeitsmedizinische Vorsorge“ nach StrlSchV und RöV die Feststellung der Eignung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Kontrollbereich zum Ziel hat und nicht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basiert. Die Eignungsaussage kann beim beabsichtigten Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen auch die Tauglichkeit zum Tragen von Atemschutz umfassen.

*Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)*



*Auflösung des Kreuzwortsels  
aus Heft 7-8/2014, Seite 423.  
Das Lösungswort lautet:  
ERNAHRUNGSTHERAPIE.*